

## **Baumaßnahmen, die gemäß § 6 der K-BO 1996 der Bewilligungspflicht unterliegen**

1. die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Änderung
3. die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-
4. rechtliche, insbesondere raumordnungsrechtliche Anforderungen gelten als für die bisherige Verwendung.